KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 355 endg.
Brüssel, den 10. August 1989

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und des technologischen Wandels

(EUROTECNET II)

(Von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und des technologischen Wandels

EUROTECNET II

I - EINLEITUNG - SACHVERHALT

1 - Das mit der Ratsentschliessung vom 2. Juni 1983 in die Wege geleitete und 1985 in Kraft getretene Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Berufsbildung und der neuen Informationstechnologien, genannt EUROTECNET, umfasste ein Netz von 130 Vorhaben, die untereinander Erfahrungen und bewährte Ausbildungsmethoden austauschten.

Dank des Programms waren in allen Mitgliedstaaten Ausbildungsexperten in der Lage, bei der Entwicklung und Anpassung von Methoden und Materialien, mit denen die unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. schlecht ausgebildete Jugendliche, Frauen, Arbeitslose und Arbeiter in Unternehmen mit einem veralteten Kenntnisstand), erreicht werden sollten, vorne zu sein. Darüber hinaus konnten die politischen Entscheidungsträger in den einzelnen Mitgliedstaaten beim Unterbreiten von Vorschlägen zur Änderung der nationalen Bildungssysteme von dem durch EUROTECNET gebotenen breiteren Spektrum von Möglichkeiten der Neuerung in dem Bereich der Ausbildung profitieren. Das Netz selbst sorgte dafür, dass Erfahrungen mit Neuerungen aus einem Mitgliedstaat auch in andere Mitgliedstaaten übertragen werden konnten, so dass die Möglichkeit gegeben war, auch die Qualität der nationalen Systeme entschiedend zu beeinflussen. Durch die Nutzung des Netzes und der dazugehörigen Aktivitäten wurden auch die Sozialpartner mit Mitteln ausgestattet, mit denen sie den Sozialen Dialog über Fragen aus dem Bereich der Ausbildung in den Disziplinen der Technologie (z.B. über die angefangene Zusammenarbeit im Baugewerbe) weiterentwickeln konnten.

2 - Es steht nun fest, dass zwei untereinander zusammenhängende Faktoren die Weiterentwicklung der Arbeitsmärkte in Europa entscheidend beeinflussen: der "technologische Wandel", der das Zusammenwachsen der Märkte wirtschaftlich und strukturell möglich macht, und die "Vollendung des Binnenmarktes", die die unerlässliche wirtschaftliche Voraussetzung für den technologischen Wandel und den erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ist:

A) Der technologische Wandel, der die Arbeitsaufgaben und die Arbeitsorganisation beeinflusst, bringt neue Qualifikationsanforderungen mit sich und verändert nicht nur Berufsinhalte und -klassifikationen, sondern in hohem Masse auch die Arbeitsbeziehungen sowie die beruflichen Laufbahn jedes einzelnen und die Funktionsweise grosser und kleiner Unternehmen.

B) im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes bis 1993 werden sich nicht nur Art und Umfang der Mobilität am Arbeitsmarkt grundlegend änderen, sondern auch die Arbeitsbeziehungen und der relative Wert der Qualifikationen und der Humanressourcen in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht wandeln; um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als wichtigen Bestandteil des Binnenmarktes zu wahren.

Die Weiterentwicklung des Ausbildungsangebots unter Berücksichtigung dieser untereinander Zusammenhängenden Faktoren ist der Eckpfeiler des EUROTECNET-Programms.

3 - Die grössere Bedeutung der Unternehmen im Bereich der Ausbildung führt zu neuen Formen der Zusammmenarbeit zwischen Sozialpartnern und Ausbildungsträgern, die sich auf die Partnerschaft zwischen Staat und Unternehmen bzw. Gruppen von Unternehmen für den Technologietransfer (insbesondere für die KMU) positiv auswirken, sowie zur transnationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf den Binnenmarkt.

4 - Es zeigt sich immer deutlicher, dass die erforderlichen Veränderungen im Bereich der Berufsbildung nicht nur zu einer Anpassung der Qualifikationen an neue technische Verfahren und damit einhergehende Umstrukturierungsmassnahmen in der Industrie führen, sondern auch künftige Entwicklungen vorwegnehmen müssen. So kann die Berufsbildung durch geeignete politische Massnahmen dazu beitragen, die Ergebnisse der Investitionen in die Informationstechnik optimal zu nutzen und damit den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.

5 - Ein weiterer wichtiger Aspekt des technischen Fortschritts ist in letzter Zeit der verstärkte Einsatz der neuen Technologien im Bildungswesen, wodurch nicht nur die Effizienz gesteigert und die Ausbildungspraxis wirtschaftlich und pädagogisch wirksamer gestaltet werden konnten, sondern auch die Aufgaben der Beteiligten grundlegend verändert wurden und neue Anforderungen an die Ausbilder entstanden, die neue Ausbildungsaufgaben erfüllen und von den Auszubildenden ein Umdenken (Fähigkeit zum Selbststudium) verlangen.

6 - EUROTECNET I hat breites Interesse in und eine grosse Nachfrage nach Aktivitäten geweckt, die eine neue Entscheidung verlangten, damit die Grundlage für die Festigung und Erweiterung des Programms gelegt werden konnte. Die positive Reaktion der Beteiligten, sowohl der politischen Entscheidungsträger in den Mitgliedstaaten als auch der Projektträger, haben gezeigt, dass die gemeinsamen Bemühungen um eine bessere Berufsbildung in der Gemeinschaft verstärkt werden müssen, um den technologischen Wandel mit Hilfe des EUROTECNET-Programms zu bewältigen.

Während in EUROTECNET II die Struktur, die dem Programm zugrunde liegen soll (das Netz der Demonstrationsprojekte), beibehalten bleiben soll, wird man sich verstärkt darum bemühen, Verbindungen zwischen den einzelnen Vorhaben der unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu legen. Diese Verbindungen sollten dann zu gemeinsamen Ausbildungsprojekten führen, mit denen die Ausbildungsmethoden und -materialien verbessert werden können; ausserdem werden sie zu einem grösseren Potential für die Weitergabe von guten Ausbildungspraktiken an solche Regionen führen, in denen eine Modernisierung dringend erforderlich ist.

Ausserdem wird die grössere Bedeutung, die der gemeinsam durchgeführten Neuerung der Ausbildungsmethoden in den einzelnen Bereichen beigemessen wird, eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Sozialpartner als Antwort auf den aus dem Sozialen Dialog offentsichtlich gewordenen Bedarf und darüber hinaus die vermehrte transnationale Fremdbestäubung bei der Neuerung der Ausbildung bewirken. Man wird sich auch vermehrt um die Feststellung der Zusammenhänge zwischen technologischer Neuerung und den Qualifikationen und Berufen der Zukunft bemühen, insbesondere im Zusammenhang mit der zu erwartenden Auswirkung der RTD-Programme der Gemeinschaft auf die Warenlieferungen und Dienstleistungen.

Zu den weiteren aus der Anwendung von EUROTECNET I hervorgehenden und entscheidenden Aspekten, denen im neuen Programm besonders viel Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, gehören die im Zuge des technologischen Wandels veränderte Rolle der Ausbilder, die Benutzung der neuen Technologien als sich rentierende Übertragungsmechanismen im Ausbildungsprozess selbst sowie die immer grösser werdende Komplexität, vor der sich kleinere Unternehmen gestellt sehen, wenn sie technologische Kenntnisse erwerben und auf den neuesten Stand halten wollen.

7 - Ein wichtiger Aspekt des überarbeiteten Programms ist - im Gegensatz zu EUROTECNET I, bei dem man sich ausschliesslich auf die neuen Informationstechnologien konzentrierte - die deutliche Betonung der neuen technologien bzw. des technologischen Wandels. Diese Verschiebung des Konzentrationsbereichs ist die Reaktion auf die entstandene Notwendigkeit, dass das Programm sich auch mit dem durch die fortschrittlichtsten Technologien hervorgerufenen Veränderungen sowie mit dem durch die "Ehe" der unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen notwendig gewordenen Kombinieren von Kenntnissen ("Multiskilling") befassen sollte, welche Veränderungen über die Informationstechnologie hinausgehen und insbesondere bei der Auswirkung des technologischen Wandels auf die einzelnen Bereiche deutlich werden. Die besondere Betonung des technologischen Wandels wird auch die mit den RTD-Programmen der Gemeinschaft zu entwickelnde Verbindung erleichtern, weil diese Programme eine breite Palette von Technologien sowie die potentielle Auswirkung auf Kenntnisse "Neue Informationstechnologien" selbst für die meisten Ausbilder nicht mehr genau genug formuliert, was zu Missverständnissen führen könnte.

Bei der Ausführung des Programms muss besondere Mühe darauf verwendet werden, dass sich die Bemühungen auf besondere Bereiche konzentrieren werden. Diese Aufgabe wird dadurch erleichtert, dass der sektorale Aspekt des Programms deutlicher hervorgehoben wird (in der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern) und dass solide Verbindungen zu den RTD-Programmen der Gemeinschaft geknüpft werden sollen. Die spezifischen Bereiche oder Technologien, auf die man sich in Verlauf von EUROTECNET II konzentrieren wird, sollen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegt werden, damit das Programm jederzeit für die Prioritäten der jeweiligen Nationalstaaten relevant sein wird, während gleichzeitig für die erforderliche Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene gesorgt wird.

8 - Bei der Ausführung des Programms soll der Möglichkeit Aufmerksamkeit gewidmet werden, zu Instanzen in Drittländern Kontakte zu knüpfen, die ähnliche Initiative im Bereich der Berufsbildung und des technologischen Wandels ergriffen und ausgeführt haben, wobei die spezifischen Bestimmungen und Bedingungen für die Nutzung des Europäischen Sozialfonds in angemessener Weise berücksichtigt werden sollen.

UNICE (Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft) und EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund) sprechen sich deutlich für eine Weiterführung des EUROTECNET-Programms aus; der Beratende Ausschuss für die Berufsausbildung gab auf einer Sitzung vom 8. Dezember 1988 einstimmig eine befürwortende Stellungnahme ab. Eine Fortführung des EUROTECNET-Programms war wohl auch der Kernpunkt der gemeinsamen Stellungnahmen der Arbeitsgruppe "Sozialer Dialog und neue Technologien" zur Ausbildung und Motivation vom 6. März 1987 (Val Duchesse), und der Geist der Schlussfolgerungen der Lenkungsgruppe des Sozialen Dialogs vom 12. Januar 1989. Die Kommission schlägt in der nachstehenden Entscheidung vor, das EUROTECNET -Programm fortzuführen und auszuweiten.

II- ZIELE UND MODALITÄTEN

1 - Das Programm EUROTECNET II wird hauptsächlich zwei Ziele verfolgen:

- Verbesserung des Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Europäischen Gemeinschaft, um dem technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen;

- Mitwirkung an der Konzipierung und Entwicklung des künftigen Ausbildungsangebots, um den Auswirkungen der künftigen technologischen Entwicklungen auf die neuen und bestehenden Berufe Rechnung zu tragen und für die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu sorgen.

Das erste Ziel gilt der Ausweitung und Verbesserung des Ausbildungsangebots und soll auch Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Hauptbeteiligten in diesem Bereich, die Förderung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte, den Transfer von Know-how insbesondere in die weniger entwickelten Regionen oder bestimmte Wirtschaftszweige, abgestimmte Besuchsprogramme und Austauschmassnahmen, eine gemeinschaftsweite Clearing-Stelle für austauschbare Lehr- und Lernmittel, Dokumentations- und Informationsarbeit, insbesondere mit Hilfe der neuen Technologien, zum Gegenstand haben.

Das zweite Ziel gilt der Konzipierung und Entwicklung eines zukunftsorientierten Ausbildungsangebots; es sollen Kooperationsprojekte, die mit neuen Ausbildungskonzepten arbeiten, entwickelt, ein Dialog mit den betreffenden Partnern über die künftigen Ausbildungsanforderungen eingeleitet und Zusammenhänge mit anderen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft, die sich auf die Qualifikationen und die Ausbildung auswirken, hergestellt werden.

Das Instrumentarium, das die Kommission zur Verwirklichung dieser Ziele vorschlägt, gliedert sich in zwei Gruppen.

Erstere umfasst einen gemeinsamen Rahmen von Grundsätzen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Ausbildungsmassnahmen und -systeme für die neuen Technologien in den Mitgliedstaaten.

Die zweite Gruppe umfaßt eine Reihe von Maßnahmen, die die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene unterstützen und ergänzen sollen.

III - MITTELAUSSTATTUNG

Das Programm EUROTECNET II soll auf fünf Jahre bemessen sein und Anfang 1990 anlaufen. Bis 1992 sind innerhalb des Rahmens der momentanen finanziellen Planung (1988 - 1992) 29 MECUs veranschlagt. Rund 21,5 MECUs sollen vom Europäischen Sozialfonds bereitgestellt werden. Die Mittelausstattung umfasst die Kosten der verschiedenen Begleitmassnahmen wie Austausch, Betreuung, technische Unterstützung, Joint Ventures, fachliche Beratung, Dokumentation und Evaluierung, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind. Für die grundlegende Mittelausstattung der Vorhaben sollen die Mitgliedstaaten zuständig sein, wenngleich aus den Europäischen Sozialfonds für Vorhaben, die im Rahmen der einzelstaatlichen Programme förderungswürdig wären, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden im Rahmen der Unterstützung durch die Gemeinschaft die im Zuge des EUROTECNET-Programms auszuführenden und aus dem Europäischen Sozialfonds mitzufinanzierenden Aktionen präsentieren. Die mit dem Programm zusammenhängenden Aktionen werden von den zuständigen nationalen Behörden präsentiert; diese sind auch für die praktische Finanzierung im Sinne der Bestimmungen des Strukturfonds zuständig. Auf diese Weise kann eine deutliche Brücke zwischen den vom Strukturfonds unterstützten Operationen und der Entwicklung der gemeinsamen Politik der Gemeinschaft im Bereich der Berufsausbildung geschlagen werden - namentlich im Zusammenhang mit dem Bedarf an Arbeitskräften, mit denen der technologischen Wandel gemeistert werden kann.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

ÜBER EIN

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT
AUF DEM GEBIET DER BERUFLICHEN BILDUNG
UND DES TECHNOLOGISCHEN WANDELS
(EUROTECNET II)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluss 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1), insbesondere auf den zweiten, fünften, sechsten, siebten, neunten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

---

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63
(2) ABI.Nr ... vom ...1989,S. ...
(3) ABI.Nr ... vom ...1989,S. ...
(4) ABI.Nr ... vom ...1989,S. ...

In Erwägung nachstehender Gründe :

1 Der Rat hat am 2. Juni 1983 eine Entschliessung über Massnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien angenommen (5).

2 Die Kommission hat dem Rat am 18. April 1985 eine Mitteilung über Berufsbildung und neue Informationstechnologien mit einem Arbeitsprogramm für die Jahre 1985 bis 1988 (6) übermittelt; dieses Arbeitsprogramm wird gemeinhin EUROTECNET genannt.

3 Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 1986 die Bedeutung von Gemeinschaftsmassnahmen im Bereich der Beschäftigung unterstrichen, die darauf abzielen, eine bessere Ausbildung für Jugendliche und für Erwachsene zu fördern. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom Juni 1989 haben die Staats- und Regierungschefs diese Auffassung bekräftigt und hervorgehoben, dass die Erschliessung der menschlichen Ressourcen durch Ausbildung ein grundlegender Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist; ausserdem haben sie zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der beruflichen Fort- und Weiterbildung Einigung erzielt wurde.

4 Der Rat hat durch Erweiterung des Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (7) bereits Massnahmen getroffen, die die technologische und industrielle Zusammenarbeit gemeinschaftsweit verstärken sollen; dies ist insbesondere durch die Entscheidung 88/279/EWG zu ESPRIT (8), den Beschluss 85/196/EWG zu BRITE/EURAM (9), die Entscheidung 88/419/EWG zu SCIENCE (10) sowie die Entscheidung 88/417/EWG zu DELTA (11), einer Pilotaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie, geschehen. Die technologische und industrielle Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung muss durch entsprechende Bemühungen im Bereich der Berufsbildung unterstützt werden.

5 In der Entscheidung 89/286/EWG (12) über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (1989-1993)(Programm SPRINT) sind gewisse Massnahmen für den Transfer von Know-how in den Bereichen Innovationsmanagement und Technologietransfer getroffen und besondere Vorhaben für den innergemeinschaftlichen Innovationstransfer unter Einbeziehung des Bildungsbereiches beschlossen worden.

---

(5) ABI.Nr. C 166 vom 25.6.1983, S 1.
(6) KOM (85) 167 endg.
(7) ABI.Nr. L 302 vom 24.10.1987, S. 1.
(8) ABI.Nr. L 118 vom 6. 5.1988, S. 32.
(9) ABI.Nr. L 83 vom 25. 3.1985, S. 8
(10)ABI.Nr. L 206 vom 30. 7.1988, S. 34.
(11)ABI.Nr. L 206 vom 30. 7.1988, S. 20.
(12)ABI.Nr. L 112 vom 25. 4.1989, S. 12.

6 Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 1983 eine Entschliessung zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (13) gefasst, in der es verstärkte Bemühungen im Bereich der Berufsbildung und der Ausbildung von Unternehmensleitern forderte. Diese Entschliessung ist durch die Entschliessung über die betriebliche Weiterbildung der Arbeitnehmer (14) und weitere Entschliessungen, insbesondere die Entschliessung über das Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (15) und die Entschliessung zur Regionalentwickung sowie zur schulischen und beruflichen Bildung (16), ergänzt worden.

7 Im Rahmen des Sozialen Dialogs sind am 6. März 1987 zwei gemeinsame Stellungnahmen abgegeben worden, eine davon zum Thema Ausbildung und Motivation, in der eine effiziente Ausbilung der Arbeitnehmer und Führungskräfte in den neuen Technologien als notwendig bezeichnet wurde.

8 Die Nutzung der technischen Entwicklungen in der Industrie wird davon abhängen, wie sich Qualifikationen und Initiative der Arbeitnehmer ihnen anpassen. In diesem Zusammenhang ist es dringlicher denn je, gemeinschaftsweit in verstärktem Masse geeignete Initiativen zu ergreifen und Massnahmen zu treffen, die darauf abzielen, die Humanressourcen und die Ausbildungsinvestitionen ergänzend zu einer globalen Gemeinschaftsstrategie für die Industrie-, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik voll zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist die Berufsbildung ein unerlässliches Instrument für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992.

9 In der Entschliessung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (17) ist unterstrichen worden, dass eine Verbesserung der beruflichen Bildung und Qualifizierung sowie eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern wichtige Voraussetzungen für ein Beschäftigungswachstum sind.

10 Der Rat hat mit Beschluss 87/569/EWG (18) ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben gebilligt, in dem er sich dafür aussprach, die Kapazität der Berufsbildungssysteme zu vergrössern, um den raschen wirtschaflichen, technischen und sozialen Veränderungen Rechnung zu tragen.

---

(13)ABI.Nr. C 135 vom 24. 5.1988, S. 27.
(14)ABI Nr. C 156 vom 15. 6.1987, S.211.
(15)ABI.Nr. C 7 vom 12. 1.1987, S. 19.
(16)ABI.Nr. C 99 vom 13. 4.1987, S. 15
(17) ABI.Nr. C 340 vom 31.12.1986. S. 2.
(18) ABI.Nr. L 346 vom 10.12.1987, S. 31.

11 Mit Beschluss 89/27/EWG (19) hat der Rat die zweite Phase des COMETT-Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der Spitzentechnologie verabschiedet.

12 Diese Massnahmen müssen durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden, um die Anpassung von Erstausbildungs- und Weiterbildungssystemen in und zwischen den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu gewährleisten.

13 In dem ersten EUROTECNET-Programm von 1985 bis 1988 ist hervorgehoben worden, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Berufsbildung an die neuen Informationstechnologien zu entwickeln und zu verstärken. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, Ausbildungsmassnahmen mit einer Gemeinschaftsdimension zu unterstützen und eine ausgewogene Entwicklung in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten; zu diesem Zweck sollen so weit wie möglich bestehende Einrichtungen in den Mitgliedstaaten herangezogen werden.

14 In Erweiterung der Entschliessung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (20) ist es notwendig, solche Untermehmen an der Durchführung des EUROTECNET-Programms und der Verbreitung der Ergebnisse dieses Programms zu beteiligen.

15 Die für das EUROTECNET-Programm erforderlichen Mittel werden im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

Die Schlussfolgerungen des Vorsitzenden des Ständigen Aussschusses für Beschäftigungsfragen sind in der Sitzung vom 25. November 1988 angenommen worden.

Der Rat hat am 5. Juni 1989 eine Entschliessung über die berufliche Weiterbildung angenommen (21).

Der Beratende Ausschuss für die Berufsausbildung hat seine Stellungnahme abgegeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit wird ein zweites Programm im Bereich der Berufsbildung und des technologischen Wandels, im folgenden EUROTECNET II genannt, für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren angenommen.

---

(19) ABI.Nr. L 13 vom 17. 1.1989, S. 28
(20) ABI.Nr. C 237 vom 14.11.1986, S. 1.
(21) ABI.Nr. C.148 vom 15. 6.1989, S.1.

Artikel 2

Die beiden Hauptziele von EUROTECNET II sind:

- Verbesserung des Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Europäischen Gemeinschaft, um dem technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen;

- Mitwirkung an der Konzipierung und Entwicklung des künftigen Ausbildungsangebots, um den Auswirkungen der künftigen technologischen Entwicklung auf die neuen und bestehenden Berufe Rechnung zu tragen und für die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikation zu sorgen.

EUROTECNET II soll die in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Massnahmen ergänzen und verstärken, indem

a) innovatorische Ansätze dadurch gefördert werden, dass in den Mitgliedstaaten eine Anzahl relevanter Modellvorhaben im Ausbildungsbereich ermittelt und die erforderlichen Verbindungen hergestellt werden, damit die Modellvorhaben zur Innovation und Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten beitragen können;

b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgleidstaaten beim Austausch und der Weitergabe von Ausbildungsmethoden, bei der gemeinsamen Entwicklung innovatorischer Ansätze und bei der Verbesserung der Kontakte zwischen Ausbildungsspezialisten verstärkt wird;

c) es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, die Vorteile aus ihrer Beteiligung an dem Programm - durch Verbesserung der Infrastruktur in jedem Mitgliedstaat - für ihre eigenen Erstausbildungs- und Weiterbildungssysteme optimal zu nutzen, und indem Qualität und Niveau der Erstausbildung und Weiterbildung der Ausbilder angehoben und die Programmergebnisse umfassend verbessert werden;

d) die Erfahrungen und das richtige Verhalten auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung im Hinblick auf den technologischen Wandel allgemein bekanntgemacht werden und gemeinschaftsweit aus ihnen Nutzen gezogen wird;

e) die erforderlichen Forschungsarbeiten und Untersuchungen über die neuen Fertigkeiten und Qualifikationen durchgeführt werden, damit das künftige Angebot an Erstausbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen entsprechend angepasst wird; indem ferner die Ausbildungssysteme durch die Förderung offener und flexibler Lernmethoden und sonstiger innovatorischer Ansätze, die sich während der Durchführung des Programms ergeben, flexibler gestaltet werden;

f) verschiedene unterstützende Informationsmassnahmen durchgeführt werden, um Initiativen im Bereich der Ausbildung und des technologischen Wandels einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, die Mitwirkung der Beteiligten an dem Programm zu fördern und die europäische Zusammenarbeit zwischen den Stellen zu verbessern, die Auskünfte über die berufliche Bildung erteilen.

Artikel 3

EUROTECNET II umfasst

a) einen gemeinsamen Rahmen von Grundsätzen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Ausbildungsmassnahmen und -systeme für die neuen Technologien in den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4,

b) eine Reihe von Massnahmen - sie sind im Anhang aufgeführt -, die gemeinschaftsweit durchgeführt werden und die von den Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen ergänzen sollen.

Artikel 4

Die im Rahmen von EUROTECNET II geplanten Massnahmen, die gemäss Artikel 5 durchzuführen sind, sollen die Massnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken, die im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik stehen und darauf abzielen,

a) die Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungssystemen auf allen Ebenen zu verstärken. Diese Zusammenarbeit soll staatliche und private Massnahmen, die Beteiligung der Sozialpartner und alle Bereiche der Wirtschaft umfassen, um die Anpassung den Berufsbildungssysteme an den technologischen Wandel zu gewährleisten.

b) das Berufsbildungsniveau und die Qualifikation von beschäftigten und arbeitslosen Arbeitskräften unter Berücksichtigung der Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Umstrukturierung der Industrie und die Beschäftigung zu verbessern. Besonders zu berücksichtigen ist das Ausbildungsangebot von oder für Unternehmen - insbesondere kleinen und mittleren Betrieben - bei der Ausbildung von Führungskräften und Arbeitern;

c) die Entwicklung innovativer Ansätze durch Experimental- oder Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung zu fördern. Solche Vorhaben sollten zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Berufsbildungsangebots beitragen und weit verbreitet werden;

d) arbeitslosen Jugendlichen und vor allem solchen, die nur eine unzureichende oder ungeeignete Qualifikation vorweisen können, den Eintritt ins Berufsleben zu erleichtern, indem geeignete Massnahmen mit dem Ziel getroffen werden, dass die Jugendlichen eine Ausbildung in den neuen Techniken absolvieren können und den technologischen Veränderungen gewachsen sind;

e) die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere die Umschulung und Wiedereingliederung von Frauen zu erleichtern, deren berufliche Tätigkeit vom technologischen Wandel betroffen ist bzw. die zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit neue Fertigkeiten und Qualifikationen erwerben müssen;

f) die Ausbildung und Umschulung von Ausbildern mit dem Ziel zu fördern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf sozialem und fachlichem Gebiet auf dem laufenden zu halten, wobei auch multimediale Ausbildungsmethoden eingesetzt werden können.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen ersten Bericht und bis zum 31. Dezember 1994 einen zweiten Bericht darüber vor, was sie zur Verwirklichung dieser Grundsätze und Massnahmen veranlasst haben.

Artikel 5

Um den Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Qualität und das Niveau der Berufsbildung und der beruflichen Qualifikationen im Hinblick auf den technologischen Wandel zu verbessern, gemeinschaftsweit bedeutsame Impulse zu geben, führt die Kommission eine Reihe unterstützender Massnahmen im Sinne des Anhangs durch.

Bei der Durchführung dieser Massnahmen ist den unterschiedlichen Erfordernissen und Gegebenheiten aller Mitgliedstaaten, vor allem dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und dem Berufsbildungsangebot, besonders Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Vom 1. Januar 1990 an werden die jährlichen Kredite, die für die Deckung des Beitrags der Gemeinschaft zu den im Programm vorgesehenen Massnahmen nötig sind, im Verfahren zur Feststellung des Jahreshaushalts festgelegt, wobei die Ergebnisse des Programms genauso zu berücksichtigen sind wie neue Bedürfnisse, die bei der Durchführung des Programms entstehen könnten. Mit diesen Krediten sollen die im Anhang genannten Massnahmen finanziert werden; darin sind auch Massnahmen inbegriffen, mit denen technischer Beistand auf Gemeinschaftsebene geleistet wird und das Programm überwacht und ausgewertet wird.

Die für die ersten drei Jahre des Programms notwendig erachteten Mittel werden - im Rahmen der im Juni 1988 von den drei Instituten gebilligten finanziellen Perspektiven 1988-1992 und deren Weiterentwicklung - Teil der künftigen Budgets sein.

Artikel 7

Die Kommission sorgt dafür, dass EUROTECNET II mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -massnahmen im Bereich der Berufsbildung und der technischen Entwicklung im Einklang steht.

Die Kommission zieht zur Durchführung des Programms gegebenenfalls das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) hinzu.

Atikel 8

Die Kommission hält den Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung über die Durchführung von EUROTECNET II auf dem laufenden und legt ihm zu diesem Zweck regelmässig Berichte vor.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament im Jahr 1992 einen Zwischenbericht über die Durchführung von EUROTECNET II.

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 30.Juni 1995 einen Schlussbericht über die Erfahrungen mit EUROTECNET II, und die erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der Ziele im Sinne von Artikel 2, in dem auch die Durchführung des Programms bewertet wird.

Bei der Erstellung dieser Berichte wird die Kommission auch die in Artikel 4 genannten Berichte der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Massnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Qualität und das Niveau der beruflichen Bildung und der beruflichen Befähigungsnachweise im Hinblick auf den technologischen Wandel anzuheben.

1. Das Programm EUROTECNET II wird hauptsächlich zwei Ziele verfolgen:
   * Verbesserung des Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Europäischen Gemeinschaft, um dem technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen;
   * Mitwirkung an der Konzipierung und Entwicklung des künftigen Ausbildungsangebots, um den Auswirkungen der künftigen technologischen Entwicklungen auf die neuen und bestehenden Berufe Rechnung zu tragen und für die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu sorgen.

2. Die folgenden Massnahmen werden während der Durchführung von EUROTECNET II auf Gemeinschaftsebene eingeleitet, um die Massnahmen der Mitgliedstaaten abzustützen und zu ergänzen.

a) Förderung innovatorischer Konzepte, um die Ausbildung auf den technologischen Wandel abzustimmen:

- Kernpunkt des EUROTECNET-Programms ist ein gemeinschaftsweites Netz innovatorischer Modellvorhaben in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Ausbildungsplanung und Ausbildungsangebot zu verbessern und den Erfordernissen des technologischen Wandels Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird das Netz alle Kooperationsformen zwischen den Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen unterstützen, um Lösungen für gemeinsame Anliegen zu suchen und die Motivation und Ausbildung der Arbeitnehmer zu fördern, die mit dem technologischen Wandel konfrontiert werden. Bei der Auswahl der Vorhaben, die in das Netz einbezogen werden sollen, werden vor allem die in Artikel 4 der Entscheidung festgelegten Ziele berücksichtigt, insbesondere die Beteiligung der Sozialpartner, die Einbeziehung jener Bereiche oder Teilbereiche der Wirtschaft, die vom technologischen Wandel betroffen sind, sowie die Vorbereitung der Frauen auf die erforderlichen technologischen Veränderungen und die Kapazität die Vorteile gute Berufsmässige Erfahrungen verfügbar zu machen.

- Während die Modellvorhaben weiterhin von den Mitgliedstaaten eingeleitet und finanziert werden müssen, werden die gemeinschaftlichen Fördermassnahmen darauf ausgerichtet sein, die Verbindungen zwischen den einzelnen Vorhaben in einem Gemeinschaftskontext zu verbessern, einschliesslich der erforderlichen Betreuungs-, Koordinierungs- und Verbreitungstätigkeiten. Das Netz von Modellvorhaben und die gemeinschaftlichen Fördermassnahmen können Vorhaben, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, und Vorhaben, die keinen Zuschuss aus dem Europäischen Sozialfonds erhalten, aber auf einzelstaatlicher Ebene als vorrangig eingestuft sind, umfassen.

- Die Informations- und Ausbildungsmassnahmen sollen dazu beitragen, dass die Hauptbeteiligten an der Berufsbildung die Veränderungen nutzen können, die sich aus dem technologischen Wandel und der neuen Ausbildungsmethodik ergeben. Hierzu sollen die Übertragung, Ausweitung und Verbreitung erfolgreicher Ansätze zur Ausbildung für den technologischen Fortschritt innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert werden.

- Die Errichtung eines europäischen Konsortiums für Ausbildung und Technologie wird gefördert; daran sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), grössere Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen beteiligt werden, um die Ausbildung im Technologiebereich sowohl für die Unternehmen als auch die Arbeitsuchenden zu verbessern.

b) Ausbau der Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten:

- Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Modellvorhaben sowie zwischen öffentlichen und privaten Ausbildungsträgern, die neue Ausbildungskonzepte erarbeiten, die Entwicklung übertragbarer Ausbildungsprogramme und -mittel werden gefördert und der Austausch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken wird erleichtert.

- In enger Abstimmung mit dem Netz der Modellvorhaben wird eine Clearing-Stelle für die Bewertung und den Austausch von Lehr- und Lernmitteln zur Ausbildung im Technologiebereich errichtet.

- Das CEDEFOP wird im Auftrag der Kommission grenzübergreifende Studienaufenthalte für die Beteiligten an den Modellvorhaben und sonstigen Tätigkeiten des Programms durchführen und das bereits bestehende Programm der Studienaufenthalte für Berufsbildungsfachleute erweitern.

c) Optimale Nutzung der Vorteile aus der Beteiligung an EUROTECNET:

- In jedem Mitgliedstaat werden geeignete Vorkehrungen für die Verbreitung und Betreuung getroffen, damit die Auswirkungen des Programms auf die Ausbildungspolitik und -praxis optimal ausgesch pft werden können.

- Ausserdem werden Massnahmen eingeleitet, um den Austausch von Fachwissen zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen Wirtschaftszweigen und zugunsten banachteiligter Bevölkerungsgruppen zu erleichtern. Dies soll in Form eines Beratungsdienstes für die Mitgliedstaaten (insbesondere die regional benachteiligten Länder) oder einzelner Vorhaben geschehen, um den Ausbildungsbedarf zu ermitteln und vorauszuplanen.

- Es soll ein Modellprogramm für die Ausbildung der Ausbilder im Bereich des technologischen Wandels und seiner Auswirkungen auf die Befähigungsnachweise entwickelt werden. Um die Übertragbarkeit solcher Massnahmen zu fördern, werden geeignete Austauschinstrumente vorgesehen.

- Es werden verschiedene Publikationen vorbereitet, um eine umfassende Information über das Programm und die vorgesehenen Tätigkeiten in allen Gemeinschaftssprachen zu gewährleisten.

d) Effektive Anpassung der künftigen Ausbildungsangebote und -systeme an die Auswirkungen des technologischen Wandels:

- Ergänzend zu dem Netz von Modellvorhaben werden verschiedene Forschungsarbeiten und Untersuchungen eingeleitet, um das Programm wissenschaftlich abzustützen. Kooperationsvorhaben, an denen sich mehrere Mitgliedstaaten beteiligen, sollen neue Ausbildungskonzepte entwickeln, die den künftigen Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen und zur Bewältigung des technologischen Wandels benötigt werden.

- In diesem Zusammenhang werden folgende Bereiche vorranging behandelt:

  * Erarbeitung neuer pädagogischer Ansätze und Modelle zur Entwicklung von Ausbildungsplänen im Technologiebereich, die den verlangten neuen Kenntnissen und Qualifikationen Rechnung tragen und sich vor allem auf offene und flexible Lernsysteme stützen.

  * Leichtere Zugang und geeignete Methodik zur Ausbildung benachteiligter oder Randgruppen in den neuen Technologien.

  * Entwicklung von Ausbildungskonzepten, vor allem im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungs- und Technologieprogramme, die dem künftigen Bedarf vorgreifen, die Wirksamkeit der Investitionen im Technologiebereich stärken und deren Ergebnisse verbessern. Die entsprechenden Massnahmen sollen die bereits im COMETT-Programm eingeleiteten Aktionen ergänzen und unterstützen.

e) Durchführung verschiedener Informationstätigkeiten:

- Auf hoher Ebene werden in den Mitgliedstaaten oder im Gemeinschaftsrahmen verschiedene Konferenzen veranstaltet, um die grossen Themen auf dem Gebiet der Technologie und der Ausbildung einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen.

- Europäische Schulungsseminare, Fachkolloquien, gemeinsame Workshops der verschiedenen Vorhaben und Rundtischgespräche sind vorgesehen, um das vorhandene Sachwissen zu bündeln und die Verbindungen zwischen den Programmbeteiligten auszubauen.

- Ausserdem wird die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit zwischen den Informationsanbietern gefördert, um den Einsatz der neuen Informationstechnologien in der Ausbildung zu unterstützen.

3. Für EUROTECNET II sind Bewertungssysteme vorgesehen, die zwei Teile umfassen:

- fortlaufende Bewertung der vorrangigen Programmtätigkeiten,

- zusammenfassende Bewertungsberichte zur Ergänzung des Zwischen- und Schlussberichts über das Programm im Sinne von Artikel 9 der Entscheidung.

4. Die fachliche Unterstützung wird auf Gemeinschaftsebene gewährt, damit die Arbeiten im Rahmen des EUROTECNET-Programms reibungslos durchgeführt werden können. Ausserdem wird die Kommission besondere Vorkehrungen zur Betreuung und fortlaufenden Bewertung des EUROTECNET-Programms und zur Verbreitung der Programmergebnisse in den Gemeinschaftssprachen treffen.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie und Bezeichnung

- B 6342 und Europäischer Sozialfonds (vgl. Ziff. 6)
- EUROTECNET II (Programm auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und des technologischen Wandels)

2. Rechtsgrundlage

- Entschliessung des Rates vom 2.6.1983 (ABI. Nr. C 166 vom 25.6.1983)
- Entscheidung des Rates 89/ / /EWG vom über das Programm EUROTECNET II (ABI.Nr.).
- Artikel 128 des Vertrags

3. Einstufung der Ausgaben

- Nichtobligatorische Ausgaben
- Nichtgetrennte Mittel

4. Beschreibung

- Das Programm EUROTECNET II verfolgt hauptsächlich zwei Ziele:

  * Verbesserung des Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Europäischen Gemeinschaft, um den technologischen Veränderungen und ihren Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen;

  * Mitwirkung an der Konzipierung und Entwicklung des künftigen Ausbildungsangebots, um den Auswirkungen der künftigen technologischen Entwicklungen auf die neuen und bestehenden Berufe und die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen Rechnung zu tragen.

Das Programm EUROTECNET II soll vor allem die in den Mirgliedstaaten eingeleiteten Massnahmen ergänzen und verstärken, indem:

a) innovatorische Ansätze in den Mitgliedstaaten eine Anzahl relevanter Modellvorhaben im Ausbildungsbereich ermittelt und die erforderlichen Verbindungen hergestellt werden, damit die Modellvorhaben zur Innovation und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten beitragen können;

b) die Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt werden, damit eine weitreichende Zusammenarbeit beim Austausch und der Übertragung von Ausbildungsmethoden und die gemeinsame Entwicklung innovatorischer Ansätze und die Besserung des Kontaktes zwischen Ausbildungsexperten in diesem Gebiet.

c) den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, die Vorteile aus ihrer Beteiligung an dem Programm für ihre eigenen Erstausbildungs- und Weiterbildungssysteme optimal zu nutzen; hierzu sollen die

erforderliche Infrastruktur in den einzelnen Mitgleidstaaten und Lieferung von Beiträge für eine bessere Kapazität der Uhrsprungliches und in-service Ausbildung der Ausbilder für den technologischen Wandel verbessert und die Programmergebnisse umfassend verbreitet werden ;

d) die Vorteile von gute berufsmässige Erfahrungen bezüglich technologische Änderungen zu Verfügung stellen und anwendbar machen;

e) die erforderlichen Forschungsarbeiten und Untersuchungen über die neuen Fähigkeiten und Qualifikationen in Verbindung mit dem technologischen Wandel durchgeführt werden, damit das künftige Angebot an Erstausbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen entsprechend angepasst und die Ausbildungssysteme durch eine Förderung offener und flexibler Lernmethoden und sonstiger innovatorischer Ansätze, die sich während der Durchführung des Programms ergeben, flexibler gestalten werden;

f) verschiedene Informationstätigkeiten durchgeführt werden, um die grossen Themen im Bereich der Technologie und Ausbildung einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen, das vorhandene Sachwissen gemeinsam zu nutzen und bei der Informationsverbreitung neue Techniken einzusetzen.

5. Begründung

Das Programm EUROTECNET trägt durch gezielte Massnahmen zur Heranbildung eines hochqualifizierten Humankapitals dazu bei, dass die berufliche Bildung im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes an den technologischen Wandel angepasst wird. In dem Bericht über das erste Programm EUROTECNET (1985-1988) wird herausgestellt, dass durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten grosse Fortschritte erzielt wurden, aber noch viel zu tun bleibt; so müssen insbesondere erfolgreiche Methoden zur Ausbildung im Technologiebereich ermittelt und an interesssierte Kreise in der ganzen Gemeinschaft weitergegeben werden.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel:

- Art der Ausgaben und Berechnungsweise -

6.1 Die erforderlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Juni 1988 von den drei Instituten übereingekommenen finanziellen Perspektiven für die Jahre 1988-1992 Teil künftiger Budgets und der Weiterentwicklung dieser Perspektiven sein.

Der geschätzte Bedarf bis 1992, der im Rahmen der aktuellen finanziellen Prognosen veranschlagt wird, beläuft sich (für 1990 bis 1992) aufgrund von Position B-6342 des Budgets auf 7,5 Millionen ECU, wobei ein zusätzlicher Betrag, der auf rund 21,5 Millionen ECU veranschlagt wird, im relevanten gemeinschaftlichen Förderkonzept aus dem Europäischen Sozialfonds zu finanzieren sein wird. Die für die beiden nächsten Jahre für die Ausführung des Programms zur Verfügung zu stellenden Mittel werden im Lichte der Entwicklungen der finanziellen Prognosen zu besehen sein.

6.2. Der aus der Haushaltslinie B 6342 zu finanzierende Betrag wird weiter unten aufgeschlüsselt.

6.2.1. Ausbau der Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten:

- Die zuschussfähigen Aufwendungen für die Erreichtung einer gemeinschaftsweiten Clearing-Stelle sollen in vollem Umfang aus der Haushaltslinie B 6342 finanziert werden.

- CEDEFOP wird im Auftrag der Kommission grenzübergreifende Studienaufenthalte veranstalten; die erforderlichen Anwendungen werden im Haushaltsplan des CEDEFOP berücksichtigt.

Fur die Laufzeit des Programms werden folgende Ausgaben veranschlagt:

	1990	1991	1992	Insgesamt
B 6342 (Mio. ECU)	0,1	0,1	0,1	0,3

.2.2. Optimale Nutzung der Vorteile, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Beteiligung an EUROTECNET ergeben:

- Die Gemeinschaft kann 50 % der Kosten zur Schaffung geeigneter Verbreitungs- und Betreuungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten bis zu höchstens 60.000 ECU je Jahr und Mitgliedstaat übernehmen.

- Entwicklung von Modellprogrammen für die Ausbildung der Ausbilder in den Gemeinschaftssprachen.

- Veröffentlichungen über die Massnahmen und Ergebnisse des Programms in allen Gemeinschaftssprachen.

Für die Laufzeit des Programms werden folgende Ausgaben veranschlägt:

	1990	1991	1992	Insgesamt
B 6342 (Mio. ECU)	0,8	0,9	1,0	2,7

6.2.3. Ergänzende Informationstätigkeiten:

- In den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene werden verschiedene Konferenzen auf hoher Ebene veranstaltet, um die grossen Themem im Bereich der Technologie und Ausbildung einer breiteren Öffentlichkeit nahezubringen.

- Es sind verschiedene europäische Ausbildungsseminare, Fachkolloquien, gemeinsame Workshops der beteiligten Vorhaben und Rundtischgespräche vorgesehen, um das vorhandene Sachwissen auszuwerten und die Verbindungen zwischen den Programmbeteiligten zu stärken.

- Die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit zwischen Informationsanbietern wird gefördert, um so den Einsatz neuer Informationstechnologien in der Ausbildung zu erleichtern.

Hierfür sind während der Laufzeit des Programms folgende Ausgaben veranschlant:

	1990	1991	1992	Insgesamt
B 6342 (Mio. ECU)	0,4	0,6	1,0	2,0

6.2.4. Fortlaufende und abschliessende Bewertung des Programms:

Hierfür sind während der Laufzeit des Programms folgende Ausgaben veranschlagt:

	1990	1991	1992	Insgesamt
B 6342 (Mio. ECU)	0,05	0,1	0,1	0,25

6.2.5. Für die fachliche Unterstützung werden während der Laufzeit des Programms folgende Ausgaben veranschlagt:

	1990	1991	1992	Insgesamt
B 6342 (Mio. ECU)	0,65	0,8	0,8	2,25

6.3. Erforderliche Mittel

Während im ersten Jahr ein relativ geringer Betrag von 2,0 Millionen ECU benötigt wird, ist davon auszugehen, dass die jährlichen Mittelbindungen in den darauffolgenden Jahren allmählich zunehmen und sich in 1992 auf 3,0 Millionen ECU belaufen werden, die in der Haushaltslinie B 6342 bereitzustellen sind.

Aus der folgenden Aufschlüsselung geht hervor, welche Aufwendungen aus der Haushaltslinie B 6342 finanziert werden.

Verpflichtungs- und Zahlungsmächtigungen B 6342

Mio. ECU	1990	1991	1992	Zusammen
6.2.1	0,1	0,1	0,1	0,3
6.2.2.	0,8	0,9	1,0	2,7
6.2.3.	0,4	0,6	1,0	2,0
6.2.4.	0,05	0,1	0,1	0,25
6.2.5.	0,65	0,8	0,8	2,25
Insgesamt B 6342	2,0	2,5	3,0	7,5

7. Auswirkungen auf die Einnahmen

Keine.

8. Art der Kontrolle

1. Finanzkontrolle: Die Ordnungsmässigkeit der Ausgaben und die Ausführung des Haushaltsplans werden von den zuständigen Stellen der Kommission geprüft.

2. Wissenschaftliche und fachliche Kontrolle: wird von den zuständigen Dienststellen der Kommission, insbesondere der Task Force Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, gegebenfalls mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung wahrgenommen.

9. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel (Teil A des Gesamthaushalts)

Ab 1990 ergibt sich folgender Personalbedarf:

* 2 A7/4: Koordinierung und Verfolgung des gesamten Aktionsprogramms, Durchführung und Begleitung der Bewertungsverfahren
* 1 B
* 2 C

Für das gesamte oben aufgeführte Personal ergeben sich auf ein Jahr bezogen für die Gemeinschaft (Teil A, Einzelplan Kommission) Kosten in Höhe von 278.000 ECU.

Zu den gleichen Bedingungen wie bei anderen Gemeinschaftsprogrammen können Fachkräfte der nationalen Behörden zur Unterstützung herangezogen werden. Der Personalbedarf soll durch interne Versetzungen oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1990 gedeckt werden.

10. Fachliche Unterstützung:

Für die Durchführung des EUROTECNET-Programms wird Fachwissen auf dem Gebiet der Berufsbildung und des technologischen Wandels benötigt, um eine ausgewogene Abwicklung des Programms unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesem Fachwissen gehören

- fachliche Koordinierung der Modellvorhaben und der Betreuung und Dokumentation innerhalb der Mitgliedstaaten;

- Erstellung von Informationsmaterial über das EUROTECNET-Programm für Veröffentlichungszwecke und Mitwirkung an der Informationsarbeit in allen Mitgliedstaaten einschliesslich Übersetzungsarbeiten für Massnahmen, bei denen neuen Gemeinschaftssprachen erforderlich sind;

- Begleitung der Programme und damit verbundener Entwicklungen in den Mitgliedstaaten;

- Koordinierung und Ausführung von Forschungs- und Analysearbeiten im Rahmen des Programms;

- fachliche Unterstützung der Kommission bei den Vorarbeiten zu Sitzungen, Konferenzen, Studientagungen und Rundtischgesprächen auf Gemeinschaftsebene.

Abschätzung der Folgen für die KMU

Betrifft: Aktionsprogramm auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und des technologischen Wandels (EUROTECNET II)

1. Administrative Verpflichtungen für die Unternehmen

Mit der Beteiligung von KMU an EUROTECNET-Aktionen sind keine administrativen Verpflichtungen verbunden, da die vorgesehenen Durchführungsmassnahmen die Beteiligung von KMU fördern.

2. Vorteile für die Unternehmen

Aufbau und Ziele des EUROTECNET-Programms sind für KMU von besonderem Interesse. Durch eine unmittelbare Beteiligung an einem Modellvorhaben (Ausbildungskonsortium) oder eine mittelbare Beteiligung über den betreffenden Wirtschaftszweig ergeben sich klare Vorteile für die Unternehmen. Auf diese Weise haben sie Zugang zu allen Programmerergebnissen (d.h. zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln, Simulationsmodellen und offenen Lernsystemen) und werden sie ständig über die neuesten technologischen Entwicklungen, die für die KMU und den Ausbildungsbereich von Belang sind, unterrichtet. Die Unternehmen sind somit in der Lage, die Ergebnisse des Programms für die künftige Ausbildung im Technologiebereich zu nutzen und werden so auf die vielfältigen Auswirkungen des Binnenmarktes besser vorbereitet.

3. Nachteile für die Unternehmem

Für die Unternehmen entstehen keine nennenswerten Nachteile; sie müssen vor allem Zeit investieren, doch wird die Gemeinschaft eine entsprechende finanzielle Unterstützung gewähren.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung

Für die Beschäftigung können sich nur mittelbare Auswirkungen ergeben, insofern als die KMU aufgrund ihrer Teilnahme an EUROTECNET II-Vorhaben in der Lage sein werden, das Qualifikationsniveau ihrer Beschäftigten in Bereichen anzuheben, die für ihre weitere Entwicklung ausschlaggebend sind.

5. Anhörung der Sozialpartner

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und die Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE) wurden zur Weiterführung von EUROTECNET angehört; beide Organisationen äusserten sich sehr positiv zu dem Programm.

Die Mitteilung wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt, dessen Bewertung der vorhergehenden Phase wichtig war, da sie den Standpunkt der Sozialpartner und der einzelnen Wirtschaftszweige wiedergab.

6. Alternativen

Bei der Durchführung von EUROTECNET II soll den gemeinschaftsweit eingeleiteten Massnahmen zugunsten der KMU, insbesondere im Rahmen der Folgemassnahmen zu der Ratsentschliessung vom 14.11.1986 Rechnung getragen werden. Dabei ist ein enges Zusammenwirken mit den verschiedenen Netzen wie DELTA, COMETT, SPRINT und PETRA vorgesehen, die durch eine bessere Nutzung des Humankapitals den Informationsaustausch erleichtern sowie innovatorische Ausbildungskonzepte und den Technologietransfer fördern sollen.

Einmütige Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung zu dem EUROTECNET-Programm 8.12.1988

1. Der Ausschuß hat den Bericht über die Tätigkeiten aufgrund der Entschließung vom 2.Juni 1983 und die Arbeiten im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien und der Berufsbildung im Rahmen des EUROTECNET-Programms mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

2. Der Ausschuß stimmte den Leitlinien der Kommissionsdienststellen für die Fortsetzung des Programms zu und äußerte den Wunsch, daß nach EUROTECNET I ein EUROTECNET-Programm II durchgeführt werde.

3. Der Ausschuß wies darauf hin, daß die Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten, bei allen Problemen im Zusammenhang mit der Berufsbildung und den neuen Technologien, der Beherrschung dieser Technologien und der Förderung der Berufsbildungsstrategien ausgebaut werden muß.
Diesbezüglich solten für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie für Gebiete, in denen vor allem für die neuen Technologien kaum Bildungs einrichtungen vorhanden sind, besondere Anstrengungen unternommen werden.

4. Der Ausschuß hob insbesondere hervor, daß die Leitlinien für das EUROTECNET-Programm II folgenden Prioritäten Rechnung tragen müssen :

   - Die im Rahmen des Programms bereits erzielten Ergebnisse sollten bestmöglichst genutz werden; bereits laufende Ausbildungsmaßnahmen sollten übernommen und verwertet werden, wobei insbesondere der Bedarf der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Ausbildung der Ausbilder zu berücksichtigen sind.

   - EUROTECNET II sollte das Schwergewicht auf mehrere strategische Bereiche und Qualifikationen, und zwar auf die berufliche Weiterbildung, neue Tätigkeitsfelder und Vorkehrungen zur Bewältigung bevorstehender Änderungen, legen Folglich sollte sich EUROTECNET II stäarker auf den speziellen Bedarf dieser Bereiche an qualifizierenden Ausbildungen stützen und dabei insbesondere die erforderliche Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und die Bedürfnisse der relativ wenig qualifizierten Arbeitskräfte berücksichtigen, die Opfer oder potentielle Opfer der Veränderungen als Folge des technischen Wandels sind.

   - Eines der vorrangigen Ziele von EUROTECNET II sollte die Weiterentwicklung und Weitergabe der Ausbildungsergebnisse sein. Innovatorische Ausbildungsvorhaben sollten sowohl zwischen allen Teilnehmern von EUROTECNET selbst als auch zwischen all denjenigen, die angesichts des technischen Wandels an Ausbildungsmaßnahmen und problemen interessiert sind, ausgetausht und weitergeleitet werden.

- Im Rahmen von EUROTECNET II sollten die durch die neuen Informations- und Kommunikatianstechniken gebotenen Möglichkeiten, insbesondere die multimedialen Ausbildungssysteme, beachtet werden. Besondere Bedeutung sollte den Modul- Ausbildungsmaßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Ausbildung der Ausbilder und die KMU, beigemessen werden.

- Das Zusammenwirken von EUROTECNET II und den übrigen Gemeinschafts-programmen wie den gemeinschaftlichen FuE-Programmen (BRITE, ESPRIT, RACE usw.), den mit Technologietransfer verbundenen gemeinschaft-lichen Aktionen (z.B. SPRINT), den auf die KMU ausgerichteten gemein-schaftlichen Maßnahmen und den übrigen Gemeinschaftsprogrammen oder aktionen im Bereich der Berufsbildung (insbesondere PETRA und COMETT) sollte verstärkt werden. Wichtig wäre es auch, die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene zu verbessern, damit die Durchführung von EUROTECNET II den beruflichen Ausbildungsgängen und allen, die an Ausbildungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten beteiligt sind, stärker zugute kommen könnte.

5. Der Ausschuß war der Auffassung, daß entsprechend der gemeinsamen Stellungnahme der Sozialpartner im Rahmen des gemeinschaftlichen sozialen Dialogs von Val Duchesse vom März 1987 sicherzustellen ist, daß die Sozialpartner an der Durchführung des Programms sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene aktiv beteiligt werden.

6. Der Ausschuß wies darauf hin, daß die Verbindungen zwischen EUROTECNET II und den Leitlinien für die Strukturfonds, insbesondere im Hinblick auf die gemeinschaftliche Unterstützung für innovatorische Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, verstärkt werden müssen.

7. Große Bedeutung maß der Ausschuß der fortlaufgenden Bewertung und Begleitung des Programms und bei forderte die Kommission auf, bei der Durchführung des Programms die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

8. Der Ausschuß war der Auffassung, daß das EUROTECNET-Programm II über Mittel verfügen muß, die dem Inhalt und den Zielen des Programms sowie den Aktionen, die die Kommission vorschlägt, gerecht werden.

28

ISSN 0254-1467

KOM(89) 355 endg.

DOKUMENTE

DE **05**

Katalognummer : CB-CO-89-348-DE-C

ISBN 92-77-52401-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg